

**Dritte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung\*)**

**Vom 27. Dezember 2021**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
2. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
4. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 2 auf Grundlage des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1002):

**Artikel 1**

**Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung**

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „lassen“ ein Semikolon und die Wörter „eine vorsorgliche Testung wird empfohlen“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Aufenthalte, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung teilnimmt, sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet; Ehegatten, Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren; die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen

---

\*) Ändert FFN 91-66

können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird das Wort „Großveranstaltungen“ durch das Wort „Veranstaltungen“ und die Angabe „3 000“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
        - aaaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,“
        - bbbb) Buchst. c wird aufgehoben.
      - bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
        - aaaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,“
        - bbbb) Buchst. c wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für private Feiern gelten die Begrenzungen der Personenzahl nach § 1 Abs. 2; § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“
5. In § 17 Satz 1 und in § 20 Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Innenräumen ist der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt.“

c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

7. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 16 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die in geschlossenen Räumen darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden dürfen,“

b) Nr. 9 wird aufgehoben.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. § 1 Abs. 2 Satz 1 sich gemeinsam mit Personen im öffentlichen Raum aufhält,“

b) Die bisherige Nr. 1a wird Nr. 1b und nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

c) Die bisherige Nr. 1b wird Nr. 1c.

d) In Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) In Nr. 3 und Nr. 4 wird jeweils nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

f) Nr. 23 Buchst. e wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister  
für Soziales und Integration

Bouffier

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

**Begründung:**

**Allgemein**

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen trotz des zwischenzeitlichen Rückgangs in den vergangenen Tagen weiterhin auf einem hohen Niveau. Mit Stand 23. Dezember 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 195,8. Gleiches gilt für die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten. Mit Stand vom 23. Dezember 2021 werden 305 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 3,67 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind ebenfalls weiterhin hoch.

Der Hessische Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land besteht und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die Grenzen seiner Belastbarkeit führt.

Auch wenn die derzeitige Entwicklung des Infektionsgeschehens gemessen an der rückläufigen Zahl der Neuinfektionen in eine positive Richtung zeigt, schätzt das Robert Koch-Institut und der von der Bundesregierung eingerichtete Expertenrat die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und der Erfahrung aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und gegebenenfalls weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse deuten auch auf einen deutlich verminderten Infektionsschutz durch die aktuell in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegenüber der Omikron-Variante hin. Zwar wird davon ausgegangen, dass eine Auffrischungsimpfung in diesem Zusammenhang ein höheres Schutzniveau bietet. Der Bevölkerungsanteil, der zum Stand 23. Dezember 2021 eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, ist aber mit 31,4 % noch zu klein. Hinzu kommt, dass eine Infektion insbesondere bei Personen mit vollständigem und aufgefrischem Impfschutz vielfach auch ohne deutliche Symptome und deshalb unbemerkt verlaufen kann.

Es droht insbesondere wegen der weiteren Verbreitung der Omikron-Variante auch weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben, Verlegungen von Patientinnen und Patienten werden erforderlich. Zudem besteht die Sorge von Personalengpässen in der kritischen Infrastruktur, wenn die prognostizierte mögliche Zahl an Neuinfektionen mit der Omikron-Variante eintreten sollte. Bereits das aktuelle Infektionsgeschehen führt auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen, die sich in Meldeverzögerungen niederschlagen können.

Keine Entlastung ist von den aktuellen saisonal typischen Witterungsbedingungen und Temperaturen zu erwarten, die weiterhin zu vermehrten Aufenthalten und Aktivitäten in Innenräumen führen. Jahreszeitbedingt wird diese Situation auch noch länger anhalten.

Hinzu kommt, dass die Einstufung der Gefährlichkeit des Infektionsgeschehens auch weiterhin stark abhängig ist vom Impfschutz in der Bevölkerung. Das Robert Koch-Institut schätzt die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften aktuell als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) nunmehr als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Mit Stand 23. Dezember 2021 sind 73,5 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 69,6 Prozent haben die zweite Impfung erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 85,5 Prozent vollständig geimpft. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt aktuell 31,4 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung ab 60 Jahren, bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 53,4 Prozent.

Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die schon bislang getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 13. Januar 2022 nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern entsprechend der gemeinsamen Beschlüsse des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 21. Dezember 2021 weiter zu verschärfen. Nur so kann der Gefahr einer voraussichtlich exponentiellen Ausbreitung der Omikron-Variante mit einer Verdopplung der Fallzahlen innerhalb von nur zwei bis drei Tagen, wie sie in anderen Ländern bereits beobachtet werden konnte, begegnet und die Ausbreitung der Omikron-Variante zumindest verzögert werden.

An den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten muss weiterhin festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Die AHA+L-Regeln gelten ausdrücklich auch für geimpfte und genesene Personen.

Nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung sind insbesondere Kontaktbeschränkungen ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Omikron-Variante, die nach erster Einschätzung des Robert Koch-Instituts deutlich infektiöser zu sein scheint. Diese Variante wird in Hessen immer häufiger nachgewiesen. Wegen der großen Zahl möglicher Kontakte zu anderen Menschen lassen sich Infektionsketten schon jetzt kaum nachverfolgen, so dass auf diesem Weg die Ausbreitung des Virus, insbesondere aber auch der Omikron-Variante, allein nicht effektiv gestoppt oder auch nur verlangsamt werden kann. Es häufen sich Nachweise von Infektionen mit der Omikron-Variante, bei denen sich eine konkrete Exposition oder ein Infektionsanlass (Reiserückkehrer, Kontakt zu Reiserückkehrern oder bekannt mit Omikron infizierten Personen) nicht nachweisen lässt.

Die Kontaktbeschränkungen werden deshalb weiter verschärft und für alle Aufenthalte im öffentlichen Raum mit immunisierten Personen auf zehn Personen beschränkt. Mit den am 12. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung hat die Bundesregierung Kontaktbeschränkungen auch genesener und geimpfter Personen ermöglicht, da auch in diesem Personenkreis durchaus – und vermehrt im Zusammenhang mit der Omikron-Variante – Infektionen stattfinden können, wobei aber Ungeimpfte überproportional an Neuinfektionen beteiligt sind. Die entsprechenden Ausnahmen werden auf Kinder unter 14 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, beschränkt. Für alle Personen gilt die dringende Empfehlung, persönliche Kontakte zu beschränken und auch bei privaten Treffen in der eigenen Wohnung die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu berücksichtigen und vor Treffen mit anderen Personen einen Test durchzuführen oder im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung durchführen zu lassen.

Auch die Regelungen für Großveranstaltungen werden im Sinne der Reduzierung von Kontakten verschärft. Veranstaltungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich werden auf 250 Personen beschränkt. Bei Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 100 Personen gilt die Maskenpflicht.

Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko und dem Potential einer Vielzahl von Folgeinfektionen wie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen müssen ihren Betrieb (bis auf den Gastronomiebetrieb) unabhängig von der lokalen Inzidenz einstellen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827), die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsendreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

## **Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### Zu Nr. 1 (Kontaktbeschränkungen)

Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum werden verschärft. Um die Ausbreitung des Virus, insbesondere der leichter übertragbaren Omikron-Variante zu verlangsamen, dürfen sich im öffentlichen Raum nur noch maximal 10 Personen treffen, bei Anwesenheit mindestens einer nicht geimpften oder nicht genesenen Person wird wegen der dann nochmals erhöhten Ausbreitungswahrscheinlichkeit eine weitergehende Beschränkung auf einen Haushalt nebst zweier Personen aus einem weiteren Haushalt angeordnet. Unter diese Regelung fallen nunmehr auch alle Personen ab 14 Jahren. Jüngere Kinder werden wegen des besonderen Betreuungsbedarfs von der Regelung ausgenommen.

#### Zu Nr. 2 (Maskenpflicht)

Als weitere Schutzmaßnahme vor der Ausbreitung der deutlich leichter übertragbaren Omikron-Variante des Virus wird bereits bei Veranstaltungen ab 100 Personen auch im Freien eine Maskenpflicht angeordnet.

#### Zu Nr. 3 (Negativnachweise)

Die Streichung von Abs. 1 Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Schließungen der Einrichtungen nach § 24.

#### Zu Nr. 4 (Veranstaltungen)

Die Teilnehmerzahlen für Veranstaltungen werden einheitlich auf 250 Personen begrenzt. Von Veranstaltungen gehen aufgrund des Zusammentreffens vieler Personen über einen längeren Zeitraum erhöhte infektiologische Gefahren aus.

Zugleich wird angeordnet, dass für private Feiern die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung und die Empfehlung nach § 1 Abs. 3 der Verordnung gelten.

Volksfeste und vergleichbare Veranstaltungen (Abs. 4) werden nunmehr generell unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Damit kann immer eine Prüfung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt erfolgen; zugleich haben die Vollzugsbehörden Kenntnis von der Veranstaltung, insofern kann auch eine Überwachung sichergestellt werden.

#### Zu Nr. 5 (Glaubensgemeinschaften und Sportbetrieb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nr. 6 (Tanzlokale, Clubs, Diskotheken)

In Tanzlokalen, Clubs und Diskotheken lässt sich der notwendige Abstand zu anderen Personen regelmäßig nicht sicher einhalten, insbesondere wenn der Besuch mit dem Konsum von Alkohol verbunden ist. Die körperliche Anstrengung beim Tanzen führt gleichzeitig zu vermehrter Aerosolbildung. Aufgrund der Lautstärke muss bei Gesprächen lauter gesprochen werden, was ebenfalls die Infektionsgefahr erhöht. Daraus ergeben sich in geschlossenen Räumen auch bei Betrieb von maschinellen Lüftungsanlagen erhöhte infektiologische Risiken, die sich auf eine größere Anzahl von Teilnehmenden erstrecken, insbesondere wenn mit weiterer Durchdringung durch die Omikron-Variante eine leichtere Übertragbarkeit zu befürchten ist.

Vor diesem Hintergrund wird der Betrieb dieser Einrichtungen in Innenräumen grundsätzlich untersagt.

Für den Betrieb von Tanzlokalen, Clubs und Diskotheken im Freien gilt nunmehr zugleich die Obergrenze von 250 Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nr. 7 („Hot-Spot“-Regelung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Änderungen der §§ 1 und 16 der Verordnung.

#### Zu Nr. 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird an die geänderten Regelungen angepasst.



**Zu Artikel 2**

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.